



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs-  
und -entschädigungsgesetzes  
(JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020)

Berlin, 26.02.2020

Korrespondenzadresse:  
Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

# Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs.....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen .....	4
Einteilung der Sachgebiete für medizinische oder psychologische Gutachten und deren Zuordnung zu Honorargruppen - zu Anlage 1 Teil 2 zu § 9 Abs. 1.....	4
Unzeiten-Zuschläge - zu § 9 Abs. 6.....	7
Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ (Abschnitt O; Teilabschnitt C VI) - zu § 10 Abs. 2 Satz 1 .....	7
Elektro- bzw. sinnesphysiologische Leistungen - zu Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 Abschnitt 3 Nr. 304 .....	8
Leichenschau/Obduktion - zu Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 Nrn. 102 bis 107 .....	8
Molekulargenetische Leistungen - zu Anlage 2 § 10 Abs. 1 Abschnitt 3 Nrn. 302 bis 316.....	9
Abstammungsgutachten - zu Anlage 2 § 10 Abs. 1 Abschnitt 4 Nrn. 400 bis 409.....	11
Schreibgebühren - zu § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 .....	13
Tabelle 1 .....	14
Tabelle 2 .....	15

## 1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes greift die Entwicklung der auf dem freien Markt erzielbaren Vergütungen für Sachverständige auf. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sachverständige in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, soll die Vergütung gemäß des JVEG an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Die letztmalige Anpassung erfolgte zum 1. August 2013.

Die Bundesärztekammer befürwortet die Anpassung der Vergütung im Rahmen des JVEG an die wirtschaftliche Entwicklung und stellt in diesem Zusammenhang weiteren Änderungsbedarf, insbesondere bei der Zuordnung bestimmter Gutachtengegenstände zur vorgesehenen Honorierung sowie hinsichtlich der Anpassung von Beschreibungen einzelner Gutachtengegenstände oder Beschreibungen von Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten an den aktuellen medizinischen Stand fest. Hierzu hatte die Bundesärztekammer in Stellungnahmen vom 19.12.2018 und 14.06.2019 zur Überprüfung der Vergütungsregelungen des JVEG für Sachverständige umfassend ausgeführt.

Diesem Anspruch, die Vergütung gemäß des JVEG an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen, wird der vorgelegte Referentenentwurf nicht umfänglich gerecht.

Insbesondere die Einteilung der Sachgebiete für medizinische oder psychologische Gutachten und deren Zuordnung zu Honorargruppen (Anlage 1 Teil 2 zu § 9 Abs. 1) vermischt vom Schwierigkeitsgrad nicht vergleichbare Gutachtengegenstände in Honorargruppe M1. Der vorgeschlagene Stundensatz von 80 Euro wird - unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung - lediglich der Vergütung für reine Formulargutachten gerecht, nicht jedoch für Gutachten in Gebührenrechtsfragen, deren Schweregrad aufgrund des Umfangs und der Fragestellung mit den vorgenannten nicht vergleichbar ist.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 2 Satz 1 zur Aufnahme von Leistungen des Abschnittes C VI der Gebührenordnung für Ärzte (Sonographische Leistungen) bei weiterhin bestehender Begrenzung auf den 1,3fachen Satz wird der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ebenfalls nicht gerecht. Sowohl Leistungen des Abschnittes O als auch Leistungen des Abschnittes C VI sollten zu den in der GOÄ vorgesehenen Steigerungssätzen, mindestens zum in der GOÄ vorgesehenen Schwellenwert berechnungsfähig sein.

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

### **Einteilung der Sachgebiete für medizinische oder psychologische Gutachten und deren Zuordnung zu Honorargruppen - zu Anlage 1 Teil 2 zu § 9 Abs. 1**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Referentenentwurf sieht weiterhin eine Einteilung in drei Honorargruppen vor (M1 - M3) bei gleichzeitiger Anhebung der Vergütungen für M1 von 65 auf 80 Euro, für M2 von 75 auf 90 Euro und für M3 von 100 auf 120 Euro. Ferner sieht der Referentenentwurf eine Neueinteilung und Beschreibung der jeweiligen Gutachtenegegenständen vor.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Der Referentenentwurf folgt nicht der von der Bundesärztekammer vorgeschlagenen Einteilung und Zuordnung der medizinischen oder psychologischen Gutachten. Insbesondere die von der Bundesärztekammer vorgeschlagene inhaltliche Verteilung auf vier Honorargruppen wird nicht berücksichtigt, damit einhergehend ergibt sich eine andere Differenzierung hinsichtlich Gutachteninhalt und Schwierigkeitsgrad.

Die Zusammenfassung von Formulargutachten (Erläuterung zu Formulargutachten s. ergänzende Stellungnahme vom 14.06.2019), Gutachten zu Gebührenrechtsfragen und Gutachten zur Verlängerung einer Betreuung in Honorargruppe M1 vermischt vom Schwierigkeitsgrad nicht vergleichbare Gutachtenegegenstände (z. B. Gebührenrechtsfragen; insbesondere bei der Beurteilung der analogen Berechnung neuer Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden, die im veralteten Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, sind mit reinen Formulargutachten nicht vergleichbar. Diese erfordern eine gutachterliche Stellungnahme zu Art-, Kosten- und Zeitaufwand der neuen Methode und übersteigen damit den Schwierigkeitsgrad von reinen Formulargutachten bei weitem).

Die Bundesärztekammer bleibt aus fachlichen Erwägungen beim Vorschlag der Differenzierung der Honorargruppen in vier anstatt bisher drei Honorargruppen (siehe die Tabellen 1 und 2 am Ende dieses Schreibens).

Sollte die Aufteilung in drei Honorargruppen bestehen bleiben, kann sich die daraus folgende Höhe der Vergütungen nicht mehr am Vorschlag der Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 19.12.2018 orientieren. Der vorgeschlagene Stundensatz von 81,25 Euro bezog sich ausschließlich auf reine Formulargutachten. Entsprechend der im Referentenentwurf vorgesehenen Eingruppierung in weiterhin lediglich drei Honorarstufen muss entsprechend des Vorschlages der Bundesärztekammer vom 19.12.2018 für die Honorargruppe M1 93,75 Euro (gerundet 95 Euro), für M2 125 Euro und für M3 150 Euro gefordert werden.

Diese Anstiege der Stundensätze der Honorargruppen korrespondieren mit der Entwicklung vergleichbarer Oberarztgehälter im öffentlichen Dienst seit Inkrafttreten des JVEG oder beispielsweise der Anhebung der Gebühren der Nrn. 161 und 165 UV-GOÄ für Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad im Jahr 2015 um 75% bzw. 95%. Im Übrigen verweisen wir auf die Vergleichbarkeit der Schwierigkeit von Gutachten der Kfz-Sachverständigen zur Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen (Vergütungshöhe lt. Referentenentwurf 160 Euro pro Stunde) mit Gutachten der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Honorargruppe M3.

Die Bundesärztekammer weist darauf hin, dass zur eindeutigen begrifflichen Zuordnung die Leistungslegenden der Nrn. 2 und 4 der Honorarklasse M2 und der Nrn. 22 und 23 der Honorarklasse M3 im Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 geändert und ein weiterer Gutachtengegenstand in der Honorarklasse M3 (vgl. neue Nrn. 24) aufgenommen werden sollten. Im Vorschlag der Bundesärztekammer zur Neuordnung und Neuaufteilung der Sachgebiete der medizinischen und psychologischen Gutachten und zur Zuordnung der medizinischen oder psychologischen Gutachten zu Honorargruppen wurden diese Leistungsinhalte gleichlautend formuliert (siehe Tabelle 1 am Ende dieses Schreibens).

### C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stunden- satz (Euro)
<b>M 1</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfeststellungen, insbesondere</li> <li>2. in Gebührenrechtsfragen,</li> <li>3. zur Verlängerung einer Betreuung.</li> </ol>	<del>80</del> <b>95</b>
<b>M 2</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten</li> <li>2. in Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,</li> <li>3. zur <b>Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,</b></li> <li>4. zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,</li> <li>5. zu <b>einfachen</b> spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (<b>z. B. bei Ausschlussgutachten ohne Biostatistik bzw. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen</b>),</li> <li>6. zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>7. zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li> <li>8. zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit,</li> <li>9. zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der Fahrerlaubnis-Verordnung,</li> <li>10. zur Haft-, Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit,</li> </ol>	<del>90</del> <b>125</b>

<p><b>M 3</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>11. Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</li> <li>12. zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,</li> <li>13. zu ärztlichen Behandlungsfehlern,</li> <li>14. in Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz,</li> <li>15. in Verfahren nach dem Häftlingshilfegesetz,</li> <li>16. zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>17. in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),</li> <li>18. zur Kriminalprognose,</li> <li>19. zur Glaubhaftigkeit oder Aussagetüchtigkeit,</li> <li>20. zur Widerstandsfähigkeit,</li> <li>21. in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes,</li> <li>22. in Unterbringungsverfahren,</li> <li>23. zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn Jahre hinaus,</li> <li>24. zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung,</li> <li>25. in Verfahren nach § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li> <li>26. in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz,</li> <li>27. in Verfahren nach dem Transplantationsgesetz,</li> <li>28. in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,</li> <li>29. zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung,</li> <li>30. zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,</li> <li>31. in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten,</li> <li>32. zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes,</li> <li><b>33. zu Berufskrankheiten/Unfallfolgen oder zur Minderung der Erwerbsfähigkeit in Verfahren nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, zur beruflichen Leistungsfähigkeit,</b></li> <li>34. zu <b>komplexen</b> rechtsmedizinischen, <b>oder</b> toxikologischen <del>oder spurenkundlichen</del> Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, <b>mit</b> ärztlichen Behandlungsfehlern oder mit einer Beurteilung der Schuldfähigkeit,</li> <li><b>35. zu spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit komplexen Spuren (z. B. Mischspuren) mit biostatistischen Berechnungen, der Spurenentstehung oder Analysen zur DNA-Phänotypisierung</b></li> </ol>	<p><del>120</del> <b>150</b></p>
-------------------	---	--------------------------------------

## **Unzeiten-Zuschläge - zu § 9 Abs. 6**

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Referentenentwurf sieht hinsichtlich der Honorierung für Leistungen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen eine um 20 % höhere Vergütung vor, angelehnt an die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes.

### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Diese Berücksichtigung von sog. „Unzeiten“ und die damit einhergehende höhere Vergütung ist aus Sicht der Bundesärztekammer sachgerecht.

### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Kein Änderungsvorschlag

## **Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ (Abschnitt O; Teilabschnitt C VI) - zu § 10 Abs. 2 Satz 1**

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass neben den Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ nach Abschnitt O auch solche nach Abschnitt C VI mit dem 1,3fachen Satz abgerechnet werden können.

### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Es sollte dabei festgelegt werden, dass Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ durch Sachverständige im Rahmen des JVEG zum jeweils üblichen Schwellenwert (2,3facher Satz für Teilabschnitt C VI und 1,8facher Satz für Abschnitt O) abgerechnet werden können - nicht zuletzt deswegen, weil Gutachtenleistungen nicht selten eine höhere als die durchschnittliche Dauer und Schwierigkeit aufweisen. Für Leistungen durchschnittlicher Dauer und mittlerer Schwierigkeit hat der BGH eine Abrechnung in Höhe des Schwellenwertsatzes nach § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 GOÄ als sachgerecht erachtet (vgl. Urteil vom 08.11.2007, Az: III ZR 54/07).

### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

§ 10 Abs. 2 Satz 1 sollte wie folgt geändert werden:

Für Leistungen der in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art bemisst sich das Honorar in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem ~~1,3~~**1,8**fachen Gebührensatz. **Für Leistungen der in Abschnitt C VI des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art bemisst sich das Honorar in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 2,3fachen Gebührensatz.**

## **Elektro- bzw. sinnesphysiologische Leistungen - zu Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 Abschnitt 3 Nr. 304**

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Referentenentwurf sieht vor, das Honorar für „Elektrophysiologische oder sinnesphysiologische Untersuchung eines Menschen“ von 15,00 bis 135,00 Euro auf 20,00 bis 160,00 Euro anzuheben.

### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer hält weiterhin an ihrer Forderung einer Ergänzung zu Nr. 304 der Anlage 2 des Entwurfs zum JVEG-ÄndG (bzw. Nr. 305 der Anlage 2 des JVEG 2013) fest, wenn diese elektro- oder sinnesphysiologische Untersuchung außergewöhnlich umfangreich oder schwierig ist; hierfür wäre ein Honorar von bis zu 750 Euro vorzusehen (siehe hierzu den Vorschlag zu Nr. 306 in der Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 19.12.2018).

### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Sollte das BMJV dieser Auffassung nicht folgen, wäre es notwendig, das Honorar für Nr. 304 je Einzeluntersuchung berechnungsfähig zu stellen. Die Leistungslegende für Nr. 304 des JVEG-ÄndG sollte für diesen Fall folglich lauten:

**Elektrophysiologische oder sinnesphysiologische Untersuchung eines Menschen,  
je Einzeluntersuchung 20,00 – 160,00 Euro**

## **Leichenschau/Obduktion - zu Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 Nrn. 102 bis 107**

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Im Referentenentwurf wurde eine neue Nr. 105 „Obduktion mit zusätzlicher Präparation (Eröffnung der Rücken-, Gesäß- und Extremitätenweichteile)“ mit der Möglichkeit einer Erhöhung des Honorars der Nr. 102 „Obduktion“ um 140,00 Euro eingefügt. Die Honorare sollen für die Nr. 102 von 380,00 Euro auf 460,00 Euro, für die Nr. 103 von 500,00 Euro auf 600,00 Euro, für die Nr. 104 von 670,00 Euro auf 800,00 Euro, für die Nr. 105 (neu Nr. 106) von 100,00 Euro auf 120,00 Euro und für die Nr. 106 (neu Nr. 107) von 140,00 Euro auf 170,00 Euro erhöht werden.

### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die vorgesehenen Honorare, insbesondere für die Obduktion, sind nach wie vor nicht kostendeckend. Die Bundesärztekammer hält demnach an ihrem Honorarvorschlag hinsichtlich der Nrn. 102 bis 107, welcher bereits in der Stellungnahme vom 19.12.2018 aufgestellt wurde, fest.

Zur Vergütung der im Abschnitt 1 aufgeführten Leistungen ist nochmals auf die „Vereinbarung UV/Pathologen“ vom 01.07.2017 zu verweisen. Dieser Vereinbarung gemäß liegt das Honorar für eine Obduktion nach Nr. 102 bei 510,00 Euro, für eine Obduktion nach Nr. 103 bei 663,00 Euro, für eine Obduktion nach Nr. 104 bei 918,00 Euro und für die Teilsektion nach Nr. 105 bei 357,00 Euro.

### C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

102	Obduktion	<del>460,00</del> 475,00 Euro
103	Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen: Das Honorar 102 beträgt	<del>600,00</del> 625,00 €
104	Obduktion unter anderen besonders ungünstigen Bedingungen (Zustand der Leiche etc.): Das Honorar 102 beträgt	<del>800,00</del> 837,50 €
105	Obduktion mit zusätzlicher Präparation (Eröffnung der Rücken-, Gesäß- und Extremitätenweichteile): Das Honorar 102 erhöht sich um	140,00 €
106	Sektion von Teilen einer Leiche oder Öffnung eines Embryos oder nicht lebensfähigen Fetus	<del>120,00</del> 125,00€
107	Sektion oder Öffnung unter besonders ungünstigen Bedingungen: Das Honorar 106 beträgt	<del>170,00</del> 175,00€

### Molekulargenetische Leistungen - zu Anlage 2 § 10 Abs. 1 Abschnitt 3 Nrn. 302 bis 316

#### A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Referentenentwurf sieht eine Reihe von Änderungen an den Leistungsbeschreibungen und der Honorierung vor.

#### B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Nr. 302 sollte von Leistungen nach den Nrn. 309 bis 315 bzw. 403 bis 408 abgegrenzt werden. In der Nr. 307 sollte der Begriff „Hochmolekularität“ zur Präzisierung durch „DNA-Menge“ ersetzt werden. Nach Nr. 307 sollte eine neue Nummer 307a eingefügt werden, um den außergewöhnlichen Umfang bei Entnahmen aus z. B. Knochen, Zähnen, Haaren, Fäulnisgewebe abzubilden. Die Leistung nach Nr. 311 erscheint verzichtbar, da in Spurenfällen üblicherweise nicht mehr als 30 autosomale STR-Marker analysiert werden. Dementsprechend sollte in der Nr. 310 auf 20 oder mehr Systeme abgestellt werden. Hinsichtlich der Nrn. 312 bis 314 der Anlage 2

des Entwurfs des JVEG-ÄndG wird vorgeschlagen, die Positionen zu gonosomalen X- und Y-STR's zusammenzufassen und dementsprechend die Nr. 314 zu streichen. Die Leistungslegende der Nr. 315 der Anlage 2 des Entwurfes zum JVEG-ÄndG sollte umformuliert werden. Unter Nr. 315 muss in Zukunft die mit der Änderung von § 81e Strafprozessordnung beschlossene Erweiterung der DNA-Analyse mit Feststellung der Haar-, Augen- und Hautfarbe sowie des Alters (durch DNA-Methylierungsanalyse) abgerechnet werden können, da für diese Aufgaben noch keine Ziffer vorgesehen ist. Die Analysen sind z.T. sehr aufwändig, weshalb ein höherer flexibler Satz vorzuschlagen ist.

Da biostatistische Berechnungen (Nr. 316) z. T. sehr komplex und zeitaufwändig sind, wird ein leicht erhöhtes Honorar gefordert.

### C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer schlägt die Aufnahme einer neuen Vorbemerkung für den Abschnitt 3 sowie nachfolgende Änderungen bei Leistungslegendierungen und Honorierungen vor:

#### Vorbemerkung 3:

**Die orientierende molekularbiologische Untersuchung bildet nicht den Leistungsinhalt der Nummern 309 bis 315 bzw. 403 bis 408 ab.**

302	Mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische oder serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt: Das Honorar beträgt je Organ oder Körperflüssigkeit  Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, <del>und eine kurze gutachtliche Äußerung.</del> <b>und eine Befundung.</b>	5 bis 70,00 €
303	Die Leistung der in Nummer 302 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig: Das Honorar 302 beträgt	bis zu 1000,00 €
304	Elektrophysiologische oder sinnesphysiologische Untersuchung eines Menschen <b>je Einzeluntersuchung</b> Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.	20,00 bis 160,00€
305	Raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.	20,00 bis 430,00 €
306	Blutentnahme oder Entnahme einer Probe für die genetische Analyse Das Honorar umfasst eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.	10 €

307	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse und ihre Überprüfung auf Geeignetheit (z. B. <b>Hochmolekularität DNA-Menge</b> , humane Herkunft, Ausmaß der Degradation) Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung	bis zu 250,00 €
307a	<b>Die Leistung der in Nr. 307 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig (Herstellung aus Sondermaterial, z. B. Knochen, Zähne, Haare, Fäulnisgewebe): Das Honorar 306 beträgt</b>	bis zu 250,00 €
308	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse von einem Asservat einschließlich Dokumentation: je Probe	30,00 €
309	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, bis 20 Systeme: je Probe	140,00 €
310	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, <del>21 bis 30-Systeme</del> <b>mehr als 20 Systeme</b> : je Probe	200,00 €
311	<del>Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 30-Systeme: je Probe</del>	<del>260,00 €</del>
312	Untersuchung von X- oder Y-STRs, bis <del>27</del> <b>20</b> Systeme: je Probe	200,00 €
313	Untersuchung von X- oder Y-STRs, mehr als <del>27</del> <b>20</b> Systeme: je Probe	260,00 €
314	<del>Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe</del>	<del>140,00 €</del>
315	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z. B. mtDNA, SNPs, Indels, <b>DNA-Methylierung, sonstige komplexe genetische Merkmalsysteme</b> : je Probe	bis zu <del>300,00</del> <b>600,00 €</b>
316	<b>Biostatistische Berechnungen: je Spur</b>	<del>30 €</del> <b>40 €</b>

## Abstammungsgutachten - zu Anlage 2 § 10 Abs. 1 Abschnitt 4 Nrn. 400 bis 409

### A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Referentenentwurf sieht eine Reihe von Änderungen an den Leistungsbeschreibungen und der Honorierung vor.

### B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Mit Nr. 400 ist eine biostatistische Berechnung bereits abgegolten, was auch angemessen ist. Daher sollte die Nr. 401 - wie bisher - nur für komplexe biostatistische Berechnungen wie z. B. Geschwister- oder Defizienzfälle verwendet werden.

Bei den Nrn. 403 bis 405 sind SNPs und Indels mit aufgeführt, obwohl diese nochmals unter der Nr. 408 einbezogen sind. Deshalb wird vorgeschlagen, SNPs und Indels als besondere Systeme nur unter der Nr. 408 aufzuführen.

Die Nrn. 406 und 407 beziehen sich auf ergänzende STR-Analysen, die nur bei speziellen Fragestellungen notwendig sind. Dabei können die gonosomalen X- und Y-STR's zusammengefasst werden.

Bei allen Leistungspositionen muss der Begriff „kurze (schriftliche) gutachtliche Äußerung“ durch den Begriff „Befundung“ ersetzt werden. Die "kurze (schriftliche) gutachtliche Äußerung" stellt keinen Leistungsinhalt der Untersuchungsposition dar, weil die gutachtliche Einordnung des Befundes dem eigentlichen Gutachten vorbehalten bleiben muss.

400	Erstellung eines Gutachtens Das Honorar umfasst 1. die administrative Abwicklung, insbesondere die Organisation der Probenentnahmen, und 2. das schriftliche Gutachten, erforderlichenfalls mit biostatistischer Auswertung.	170,00 €
401	Biostatistische Berechnungen <b>in Sonderfällen, wie z. B. in Fällen bei verstorbenem Putativvater und Einbeziehung von Verwandten des Verstorbenen (Defizienzfall) oder bei Fragestellungen zur Voll- und Halbgeschwisterschaft:</b> je Person Beauftragt der Sachverständige eine andere Person mit der biostatistischen Berechnung, werden ihm abweichend von Vorbemerkung 4 Abs. 1 Satz 1 die hierfür anfallenden Auslagen ersetzt.	30,00 €
402	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse einschließlich der Niederschrift sowie der qualifizierten Aufklärung nach dem Gendiagnostikgesetz	30,00 €
403	Untersuchung mittels <b>autosomalen STRs, SNPs oder Indels</b> , bis 20 Systeme: je Person	140,00 €
404	Untersuchung mittels <b>autosomalen STRs, SNPs oder Indels</b> , 21 bis 30 Systeme: je Person	200,00 €
405	Untersuchung mittels <b>autosomalen STRs, SNPs oder Indels</b> , mehr als 30 Systeme: je Person	260,00 €
406	Untersuchung von <b>X- oder Y-STRs</b> , bis <del>27</del> <b>20</b> Systeme: je Probe	<del>200,00</del> <b>140,00 €</b>
407	Untersuchung von <b>X- oder Y-STRs</b> , <del>bis 12</del> <b>mehr als 20</b> Systeme: je Probe	<del>140,00</del> <b>200,00 €</b>
408	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z. B. mtDNA, SNPs, Indels, sonstige: je Probe	bis zu 300,00 €

409	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse aus anderem Untersuchungsmaterial als Blut oder Mundschleimhautabstrichen einschließlich Durchführung des Tests auf Eignung und Dokumentation: je Person	bis zu 140,00 €
-----	--	-----------------

### **Schreibgebühren - zu § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Keine Neuregelung

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Im Hinblick auf die Vergütung von Schreibgebühren ist eine Anpassung an aktuell tatsächlich entstehende Kosten notwendig. Vorgeschlagen wird eine Anhebung der Vergütung auf den Satz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für eine Normseite nach DIN 1422 (60 x 30 = 1.800 Anschläge) sieht die UV-GOÄ Schreibgebühren für Gutachten in Höhe von 4,50 Euro vor (UV-GOÄ Nr. 190). Bezogen auf 1.000 Anschläge würde dies für den Bereich des JVEG künftig einem Betrag von 2,50 Euro entsprechen. Demgemäß wäre § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JVEG zu aktualisieren. Nur so kann vor dem Hintergrund, dass Schreibbüros in Deutschland pro Normseite üblicherweise einen Betrag von 3 bis 4 Euro verlangen, eine marktgerechte Vergütung von Schreibeinheiten gesichert werden.

#### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

##### **§ 12 Ersatz für besondere Aufwendungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt

[...]

3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens ~~0,90~~ **2,50** Euro je angefangene 1 000 Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;

[...]

**Tabelle 1**

<b>Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten</b>	<b>Honorar- gruppe</b>
Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfragestellungen in Form eines einfachen Formular-Gutachtens	M 1
Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfragestellungen in freier Form, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Verlängerung einer Betreuung</li> <li>- in Gebührenrechtsfragen</li> </ul>	M 2
Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach (teil-)strukturiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verfahren nach dem SGB IX,</li> <li>- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem SGB VI,</li> <li>- zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten</li> <li>- zur Verkehrstauglichkeit,</li> <li>- zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der FeV (Fahrerlaubnis-Verordnung),</li> <li>- zu einfachen spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Ausschlussgutachten ohne Biostatistik bzw. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),</li> <li>- zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>- zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 BGB</li> <li>- zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit,</li> <li>- zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit.</li> </ul>	M 3
Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen</li> <li>- zu Berufskrankheiten bzw. Unfallfolgen oder zur Minderung der Erwerbsfähigkeit in Verfahren nach dem SGB VII</li> </ul>	M 4

<ul style="list-style-type: none"> <li>- zu ärztlichen Behandlungsfehlern,</li> <li>- in Verfahren nach dem OEG (Opferentschädigungsgesetz),</li> <li>- in Verfahren nach dem HHG (Häftlingshilfegesetz),</li> <li>- zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>- in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),</li> <li>- zur Kriminalprognose,</li> <li>- zur Aussagetüchtigkeit,</li> <li>- zur Widerstandsfähigkeit,</li> <li>- in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 JGG (Jugendgerichtsgesetz),</li> <li>- in Unterbringungsverfahren,</li> <li>- zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über 10 Jahre hinaus,</li> <li>- zur Anordnung und Überprüfung der Sicherungsverwahrung,</li> <li>- in Verfahren nach § 1905 BGB (Sterilisation),</li> <li>- in Verfahren nach dem TSG (Transsexuellengesetz),</li> <li>- in Verfahren nach dem TPG (Transplantationsgesetz),</li> <li>- in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,</li> <li>- zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,</li> <li>- zu komplexen rechtsmedizinischen oder toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit,</li> <li>- zu spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit komplexen Spuren (z. B. Mischspuren) mit biostatistischen Berechnungen, der Spurenentstehung oder Analysen zur DNA-Phänotypisierung.</li> </ul>	
--	--

**Tabelle 2**

Honorargruppe	Stundensatz bisher	Stundensatz zukünftig
M 1	65,00 €	85,00 €
M 2	75,00 €	95,00 €
M 3	100,00 €	125,00 €
M 4		150,00 €